

Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten der Stadt Eberswalde

1. Hausrecht

- 1.1. Im Sinne des § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde übt der Bürgermeister das Hausrecht aus. Im Rahmen seines Direktionsrechtes delegiert er die Wahrnehmung des Hausrechts auf den Platz- bzw. Hallenwart.
- 1.2. Die Inhaber des Hausrechts sind befugt, Benutzer oder Besucher, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Benutzer oder Besucher belästigen, aus den kommunalen Sportstätten zu verweisen. Im Falle der Verweisung wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
- 1.3. Der Sportwart hat das Recht, gegenüber den Nutzern in Bezug auf die Nutzungsbedingungen zumutbare Einschränkungen vorzunehmen.
- 1.4. Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach Schwere des Verstoßes ein Hausverbot für die kommunale Sportstätte ausgesprochen werden.

2. Hausordnung

- 2.1. Allgemeiner Teil
 - 2.1.1. Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen (Übungsleiter/Trainer/Sportlehrer) sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
 - 2.1.2. Vor der Nutzung hat der Verantwortliche einen Kontrollgang durchzuführen. Werden hierbei Mängel festgestellt, sind diese im Belegungsbuch anzuzeigen. Verursachte Schäden durch den Nutzer sind ebenfalls im Mängelbuch zu vermerken.
 - 2.1.3. Das Rauchen ist in den kommunalen Sporteinrichtungen generell nicht gestattet.
 - 2.1.4. Die Nutzung der Sportstätte ist im entsprechenden Belegungsbuch durch den Verantwortlichen des berechtigten Nutzers zu dokumentieren.

- 2.1.5. Das Gelände der Sportstätte darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung.
- 2.1.6. Die Benutzer dürfen sich frühestens 15 Minuten vor der festgesetzten Nutzungszeit in den Sportstätten aufhalten, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur bei Gewährleistung der Aufsichtspflicht durch den Sportlehrer oder Übungsleiter.
- 2.1.7. Während der Übungs- und Unterrichtszeit muss ein Übungsleiter/Trainer/Sportlehrer, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist, ständig anwesend sein. Die Sportflächen dürfen erst zu den festgelegten Übungs- und Unterrichtszeiten und nicht ohne den zuständigen Verantwortlichen betreten werden.
- 2.1.8. Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer oder Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden und kein Anlass zu Beanstandungen nach dieser Benutzungsordnung besteht. Insbesondere ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- 2.1.9. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 2.1.10. Die Bedienung der technischen Heizungs- und Lüftungsanlagen ist dem Benutzer untersagt. Ausnahmen können nach Einweisung und Belehrung durch das Personal der Sportstätte genehmigt werden.
- 2.1.11. Die Sportgeräte dürfen nur im Beisein und auf Anordnung des Sportlehrers/Übungsleiters/Trainers benutzt werden.
- 2.1.12. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden und Verluste sind unverzüglich dem Personal zu melden und in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.
- 2.1.13. Nach Beendigung der jeweiligen Übungs- bzw. Sportstunde sind alle Geräte und Sportmaterialien wieder an den dafür bestimmten Platz abzustellen bzw. abzulegen.
- 2.1.14. Schul- und vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Eberswalde abgestellt werden.
- 2.1.15. Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen hat bei Kindern nur unter Aufsicht des Übungsleiters/Trainers/Sportlehrers zu erfolgen.
- 2.1.16. Bei Sportveranstaltungen ist der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sowie für die Gewährleistung der Sicherheit verantwortlich.

-
- 2.1.17. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Sporteinrichtungen verboten. Der Verkauf von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen ist zwischen dem Veranstalter und der Stadt Eberswalde gesondert zu vereinbaren.
Es ist eine kostendeckende Betriebskostenpauschale zu entrichten.
- 2.1.18. Die Sporteinrichtung ist nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Über das übliche Maß hinausgehende nötige Reinigungsleistungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 2.1.19. Erhalten Nutzer einen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten, und den Dusch- und Umkleieräumen sowie Nebenräumen haftet er bei Verlust eines Schlüssels für alle Folgekosten. Das Anfertigen eines Zweitschlüssels ist nur in Absprache mit der Stadt Eberswalde gestattet. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.1.20. Wird die Sportstätte nach dem Training/Wettkampf nicht unmittelbar von weiteren Nutzern belegt, ist das Licht in Haupt- und Nebenräumen auszuschalten und die Türen und Fenster zu verschließen. Es ist sicherzustellen, dass Wasserhähne und Duschen abgestellt sind.
- 2.1.21. Grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Herumliegender Unrat ist in den vorhandenen Müllbehältern zu entsorgen.
- 2.1.22. Es ist nicht gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrräder in Gebäude mitzunehmen. Es sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer oder Abstellflächen zu nutzen.
- 2.1.23. Werden während einer Veranstaltung, in Abwesenheit des städtischen Personals, rassistische, gewalttätige und andere den allgemeinen Menschenrechten entgegenstehende Handlungen bzw. Äußerungen jeglicher Art getätigt, übt die jeweilige Sportorganisation, die natürliche Person oder sonstige juristische Person (Veranstalter) das Hausrecht aus. Im Rahmen der Zumutbarkeit darf der Veranstalter die Person/en, Personenkreis, der o. g. Zuwiderhandlungen tätigt von der Veranstaltung ausschließen.
- 2.2. Sporthallen
- 2.2.1. die Sportflächen in den Sporthallen dürfen nur in sauberen Sportschuhen, die mit einer abriebfesten Sohle ausgestattet sind, betreten werden. In Straßenschuhen und in Sportschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden, ist ein Aufenthalt in der Halle nur an den dafür festgelegten Plätzen gestattet.
- 2.2.2. Zum Anbringen von Markierungen auf dem Hallenbogen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die sich nach der Veranstaltung rückstandsfrei entfernen lassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Personal der Sporteinrichtung.

Die Benutzung von Haftmitteln und anderen Hilfsmitteln ist untersagt. Werden Verunreinigungen festgestellt, haftet der Nutzer auch für von Gastmannschaften verursachte Zuwiderhandlungen. Notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

2.2.3. Die Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten.

2.3. Sportplätze

2.3.1. Die Rasenplätze stehen vorwiegend dem Schulsport sowie dem Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Für bestimmte Trainingseinheiten können durch den Platzwart Kleinflächen im Sportplatzbereich angeboten werden.

2.3.2. Der Platzwart ist berechtigt, Platzzuweisungen innerhalb der Sportflächen vorzunehmen sowie kurzfristig aufgrund von Witterungsbedingungen die Sportfläche für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ganz oder teilweise zu sperren.

2.3.3. Grundsätzlich ist das Betreten der Sportflächen im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes nur mit Sport- bzw. Noppenschuhen gestattet.

2.3.4. Zum Aufsuchen bzw. zum Verlassen des Stadions sind die gekennzeichneten Wege zu benutzen.

2.3.5. Das Betreten des Innenraumes des Stadions ist nur den befugten Sportlern und Betreuern gestattet.

2.3.6. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Stadiongelände ist verboten.

2.3.7. Besucher von Sportveranstaltungen dürfen Hunde nur mitführen, wenn diese an der Leine geführt werden. Als gefährlich eingestufte Hunde müssen einen Maulkorb tragen.

3. Zutrittsberechtigung

Dem Amtsleiter oder einem von ihm eingesetzten Mitarbeiter ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende, für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.